

STATUTEN

der

mobilezone holding ag

(mobilezone holding sa)

(mobilezone holding ltd)

I. TITEL: FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1

Unter der Firma **mobilezone holding ag (mobilezone holding sa) (mobilezone holding ltd)** besteht eine Aktiengesellschaft, die den vorliegenden Statuten und dem XXVI. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes untersteht.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Regensdorf (ZH).

Die Gesellschaft besteht auf unbegrenzte Dauer.

Artikel 2

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, das Halten und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere mit Tätigkeitsbereichen auf den Gebieten von Handel, Industrie und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.

II. TITEL: AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 357'729.96 und ist vollständig einbezahlt.

Es ist eingeteilt in 35'772'996 Aktien zu je 1 Rp. Nennwert.

Artikel 4

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie sind nummeriert und von einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.

Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung sowohl die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien als auch die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien beschliessen.

Die Gesellschaft verzichtet auf die Ausgabe von Aktienzertifikaten. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Artikel 5

Jede Aktie gibt Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis der Gesellschaft.

Die Pflicht der Aktionäre ist auf die Pflicht zur Leistung des für bei der Ausgabe einer Aktie festgesetzten Betrages beschränkt.

Artikel 6

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt diejenige Person als Aktionär, welche Inhaber einer oder mehrerer Aktien, einer die Aktientitel vertretenden Bescheinigung oder eines Ausweises über die Hinterlegung der Aktien ist.

Die Übertragung des Eigentums an den Aktien erfolgt durch Übergabe des Aktientitels an den Erwerber. Nicht verurkundete Aktien, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden.

Artikel 7

[Aufgehoben.]

III. TITEL: ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 8

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, namentlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Generalversammlung tritt an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort zusammen.

Artikel 10

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von CHF 35'000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Artikel 11

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung hat des weiteren einen Hinweis auf das Recht eines jeden Aktionärs zu enthalten, dass ihm die Gesellschaft unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes zustellt.

Artikel 12

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 13

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 14

Jede Aktie berechtigt an der Generalversammlung zu einer Stimme.

Artikel 15

Jeder Aktionär kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Drittperson vertreten lassen, die nicht Aktionär sein muss. Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates entscheiden über die Anerkennung oder die Zurückweisung der Vollmacht.

Artikel 16

Die ordnungsgemässe Konstituierung der Generalversammlung ist, sofern in den Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht von der Zahl der vertretenen Aktien abhängig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kann im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

Artikel 17

Der Präsident oder ein anderes, durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei Abwesenheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird der Vorsitzende von der Generalversammlung ernannt.

Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär der Generalversammlung und die Stimmzähler. Die genannten Personen müssen nicht notwendigerweise Aktionäre sein.

Artikel 18

Über die Generalversammlung wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Generalversammlung unterzeichnet.

Den Aktionären steht das Recht zu, das Protokoll einzusehen. Von dem Protokoll erstellte Auszüge sind von einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 19

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Artikel 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 1 Jahr gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten so oft einberufen, als dies die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung durch die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern der Antrag allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt worden ist und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Das Organisationsreglement des Verwaltungsrates kann zu den Bestimmungen über Quorum und Beschlussfassung gemäss Absatz 1 und 2 Ausnahmen vorsehen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 24

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte der Gesellschaft ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsbefugnis und erteilt die Zeichnungsberechtigung.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig sein. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Artikel 26

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist.

Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 27

Die Revisionsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan der Gesellschaft. Es obliegen ihr die Aufgaben gemäss Gesetz.

Artikel 28

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. TITEL: GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNGArtikel 29

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Artikel 30

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Sie wird nach den Vorschriften der Artikel 662a ff. OR erstellt.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

Artikel 31

5 % des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Wenn in der Folge die allgemeine Reserve die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals nicht mehr erreicht, haben weitere Zuweisungen zu erfolgen, bis diese Grenze wieder erreicht ist.

Über die Verteilung des restlichen Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates, wobei die zwingenden Gesetzesbestimmungen über die gesetzliche Reserve zu beachten sind.

Artikel 32

Die Auszahlung der Dividende erfolgt zu dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitpunkt. Dividenden, welche nicht innert fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, fallen der Gesellschaft zu.

V. TITEL: LIQUIDATIONArtikel 33

Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein.

Artikel 34

Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.

Die Generalversammlung behält das Recht zur Genehmigung der Liquidationsrechnung und zur Erteilung der Entlastung an die Liquidatoren.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

Die Verteilung darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Schuldenruf zum dritten Mal ergangen ist.

Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

VI. TITEL: BEKANNTMACHUNGENArtikel 35

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. TITEL: GENEHMIGTES KAPITALArtikel 36

[Aufgehoben.]

VIII. TITEL: BEDINGTES KAPITALArtikel 37

[Aufgehoben.]

IX. TITEL: SACHEINLAGENArtikel 38

[Aufgehoben.]

Artikel 39

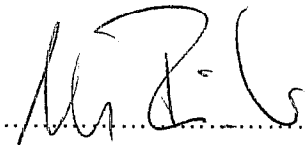
Gemäss Sacheinlagevertrag vom 9. August 2001 haben die nachfolgend bezeichneten Personen die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.- der mobilezone ag, in Regensdorf, und die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.- der globalzone ag, in Regensdorf, zu folgenden Werten eingebracht und dafür die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je 10 Rp. der Gesellschaft erhalten:

Name	Anzahl Aktien Mobilezone (mz)	Anzahl Aktien Globalzone (gz)	Bewertung der Sacheinlage der mobilezone Inhaber- aktien (mz) und globalzone Inhaberaktien (gz)	Neue Aktien Inhaberaktien
1. Hans Ulrich Lehmann	52 500 (mz)	5000 (gz)	CHF 10 500 000.- (mz)	10 500 000
2. Lehmann Holding AG	5 000 (mz)		CHF 1 000 000.- (mz)	1 000 000
3. Rudolf Baer	20 750 (mz)		CHF 4 150 000.- (mz)	4 150 000
4. Franziska Baer	1 000 (mz)		100 000.- (gz)	1 000 000
5. Désirée Baer	500 (mz)		CHF 200 000.- (mz)	200 000
6. Sacha Baer	500 (mz)		CHF 100 000.- (mz)	100 000
7. B + B Beratungs AG	500 (mz)		CHF 100 000.- (mz)	100 000
8. Martin Lehmann	18 250 (mz)		CHF 100 000.- (mz)	100 000
9. Asialand Holding Corp.	10 000 (mz)		CHF 3 650 000.- (mz)	3 650 000
10. STW Ltd.	10 000 (mz)		CHF 2 000 000.- (mz)	2 000 000
11. Erich Traber	10 000 (mz)		CHF 2 000 000.- (mz)	2 000 000
12. Max Müller	2 500 (mz)		CHF 2 000 000.- (mz)	2 000 000
13. Sandra Müller	500 (mz)		CHF 500 000.- (mz)	500 000
			CHF 100 000.- (mz)	100 000

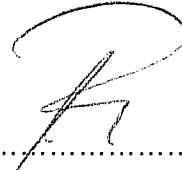
14. Max Igor Müller	500 (mz)		CHF	100 000.- (mz)	100 000
15. Ludmilla Müller	500 (mz)		CHF	100 000.- (mz)	100 000
16. Zykloya Holding AG	5 000 (mz)		CHF	1 000 000.- (mz)	1 000 000
17. Doris Slongo	2 000 (mz)		CHF	400 000.- (mz)	400 000
18. Werner Waldburger	750 (mz)		CHF	150 000.- (mz)	150 000
19. Janos Iten	750 (mz)		CHF	150 000.- (mz)	150 000
20. Comco Holding AG	1000 (mz)		CHF	200 000.- (mz)	200 000
TOTAL	142'500 (mz)	5'000 (gz)	CHF	28'600'000.-	29'500'000

• * *

Regensdorf, 9. April 2010



Urs Theo Fischer



Markus Bernhard

Notariat Hottingen-Zürich



Roman Sandmayr, Notar-Stellv.